



HVBG

HVBG-Info 01/1999 vom 15.01.1999, S. 0063 - 0063, DOK 372.12

**Kein UV-Schutz auf dem Weg zwischen Arztpraxis und Arbeitsstätte -  
dritter Ort - Aufenthaltsdauer - Anmerkung zum BSG-Urteil vom  
05.05.1998 - B 2 U 40/97 R - von Martin KUNZE und Nina RUTKOWSKI,  
Hamburg**

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) auf dem Weg zwischen Arztpraxis und Arbeitsstätte - dritter Ort - Aufenthaltsdauer;

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 05.05.1998 - B 2 U 40/97 R - von Martin KUNZE und Nina RUTKOWSKI, Hamburg, in "DIE SOZIALVERSICHERUNG" 12/1998, S. 313

Das BSG hat mit Urteil vom 05.05.1998 - B 2 U 40/97 R - (= HVBG-INFO 1998, S. 1874-1878) Folgendes entschieden:

**Leitsatz:**

Unfallversicherungsschutz kann auf dem Wege von einem anderen Ort als dem der Wohnung ("dritter Ort") zum Ort der Tätigkeit nur dann bestehen, wenn der Aufenthalt an dem "dritten Ort" mindestens zwei Stunden andauerte.

**Kritische Würdigung:**

-----  
Wege außerhalb der eigentlichen versicherten Tätigkeit von und zu der Arbeitsstelle stehen gem. §. 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VII (bisher § 550 Abs. 1 - 3 RVO) unter Unfallversicherungsschutz. Nicht immer werden die Wege von der Wohnung aus angetreten bzw. enden dort. Auch können Wege von der oder zur Arbeitsstelle unfallversichert sein, wenn der andere Endpunkt nicht die häusliche Wohnung ist, sondern ein anderer Ort aufgesucht wird (3. Ort). Bisher wurde vom 2. Senat des BSG unter anderem als Kriterium zur Entscheidung, ob ein 3. Ort vorliegt, der zeitliche Umfang zugrunde gelegt, der in Einzelfällen mindestens 1 Stunde betragen mußte. Als 3. Ort wurde vom BSG beispielsweise ein einstündiger Aufenthalt in einer Wäscherei (BSG, ZfS 1987, 307), der eineinviertelstündige Aufenthalt in einer Gaststätte (BSGE 20, 60), ein zweistündiger Aufenthalt beim Sohn (BSGE 62, 113, 115) anerkannt. Diese Kasuistik führte sowohl bei den Unfallversicherungsträgern als auch bei den Versicherten zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des 3. Ortes ergaben sich unter anderem im Zusammenhang mit der Rechtsfigur der Unterbrechung während der Zurücklegung von Wegen außerhalb der eigentlichen versicherten Tätigkeit. Der Aufenthalt am 3. Ort mußte mindestens eine Stunde betragen, wobei hingegen die privaten Unterbrechungen während eines versicherten Weges höchstens 2 Stunden betragen durften, um weiterhin Versicherungsschutz annehmen zu können. Durch diese Rechtsprechung waren Einordnungsprobleme hinsichtlich der

rechtlichen Wertung, ob ein 3. Ort oder eine Unterbrechung vorliegt, unumgänglich. In Anlehnung an einen in der Literatur bereits erörterten Fall (KassKomm-Ricke § 8 SGB VII Rdnr. 215) wird zur Veranschaulichung ein Beispiel genannt:

Ein Versicherter befindet sich mit dem Pkw auf dem Rückweg von der Arbeit zu einer privaten Aufenthaltsstätte und biegt aus eigenwirtschaftlichen Gründen in eine Seitenstraße (= unversicherter Abweg). Nach eineinhalb Stunden setzt der Versicherte seinen Weg fort. Beim Wiedererreichen des versicherten, direkten Weges erleidet der Versicherte einen Unfall.

Es wäre nach alter Rechtsauslegung zu entscheiden gewesen, ob Versicherungsschutz gegeben ist, da der Abweg beendet ist und keine zeitliche Lösung vorliegt (1. Alt.) oder der Versicherungsschutz nicht gegeben ist; da der Aufenthalt einen 3. Ort darstellt, weil die Dauer des Aufenthaltes länger als eine Stunde beträgt (2. Alt.).

Hier wurde die 1. Alternative bejaht (im Ergebnis so auch BSG SozR 2200 § 550 Nr. 12 und 41). Würde die 2. Alternative bejaht, hätte der Versicherte sich bereits von seiner versicherten Tätigkeit gelöst und gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestünde somit nicht. Hierbei handelt es sich um ein Beispiel von vielen möglichen Fallkonstellationen, auf die wegen der Vielfältigkeit hier nicht näher eingegangen werden kann.

Unter Berücksichtigung des Urteils des BSG vom 05.05.1998 wird  
-----  
wie folgt unterschieden:

-----  
Beträgt die (beabsichtigte) Dauer eines privaten Aufenthaltes während der Zurücklegung eines versicherten Weges bis zu 2 Stunden, könnte eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes vorliegen. Der weitere Heimweg wäre (zumindest ab Wiedererreichen des direkten Weges) versichert. Dauert ein (beabsichtigter) privater Aufenthalt jedoch mindestens 2 Stunden, hat eine Prüfung im Sinne des 3. Ortes zu erfolgen. Der Weg von der Arbeit zum 3. Ort wäre versichert, der weitere Weg vom 3. Ort nach Hause nicht.

Schlußbetrachtung:

-----  
Das zitierte Urteil schreibt die 2-Stunden-Grenze nunmehr auch für die Bewertung eines Aufenthaltsortes als 3. Ort fest. Damit wird im Ergebnis der in der Literatur von Schulin, Ricke und Stoll (aaO) geäußerten Kritik nachgegeben.

Durch die neuere Rechtsprechung des BSG sind jedoch keineswegs alle unfallversicherungsrechtlichen Fragen bei Abweichungen vom gewöhnlichen Weg zu klären.

Bisher als im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG sicher einzuschätzen geglaubte "Abwege" oder zur Lösung des Versicherungsschutzes führende, mehr als 2-stündige Unterbrechungen des Weges sind nunmehr im Lichte der Rechtsprechung zum 3. Ort zu prüfen.

Die weiterhin zu prüfenden Komponenten "Länge des Weges" und "Wegmotivation" bleiben weiteren Ausführungen vorbehalten.

Für weiteren Diskussionsstoff ist insofern gesorgt.

